

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3472

vom 9. Dezember 1980

Gemeinde Oberwil, Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Auf der Wacht"

A. Der Gemeinderat Oberwil hat am 22. September 1980 eine Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Auf der Wacht" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an den inzwischen erlassenen Strassennetzplan.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 6. Oktober bis 4. November 1980 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 40 vom 2. Oktober und im Birsigtalboten vom 3. Oktober 1980 bekanntgegeben. Die auswärtigen betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 1. Oktober 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 20. November 1980 (Eingang 25. November 1980) unterbreitet der Gemeinderat Oberwil den Erlass zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 13, 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen und Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den

allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und dazu gehören auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

Der Strassenbau bedingt die Rodung von ca. 1.149 m² Waldfläche, wofür die Gemeinde eine Ersatzaufforstung von ca. 1.182 m² offeriert hat. Diesem lokalen Waldabtausch kann zugestimmt werden.

Die für den Kinderspielplatz ohne Rodungsbewilligung zweckentfremdete Waldfläche von ca. 400 m² ist ebenfalls im lokalen Bereich zu ersetzen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Gemeinderates Oberwil vom 22. September 1980 betreffend die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Auf der

Wacht" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 48/eBS/23/1 versehenen Planexemplare.
3. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist ein Rodungsgesuch einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Rodungsbewilligung vorliegt.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil

Ingenieurbüro Bornhauser + Dill, Baslerstrasse 40
4102 Binningen

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2
4102 Binningen

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Kantonsforstamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

